



# Die rechtliche Stellung zweigeschlechtlicher Menschen

Die Juristin Angela Kolbe fordert Gesetzesänderungen, die intersexuellen Menschen in Deutschland einen selbstbestimmten Umgang mit ihrer Geschlechtsidentität ermöglichen sollen

»Ist es ein Junge oder ein Mädchen?«, lautet meist die erste Frage nach einer Geburt. Sie lässt sich nicht immer eindeutig beantworten. Berücksichtigt man bei der Geschlechtsbestimmung nicht allein die äußeren Geschlechtsmerkmale, sondern auch die hormonale und chromosomale Ebene, so sind – Schätzungen zufolge – bis zu 1,7 Prozent aller Neugeborenen intersexuell, weisen also männliche und weibliche Geschlechtsmerkmale zugleich auf. Das deutsche Recht fordert jedoch eine eindeutige Geschlechtszuweisung, unter anderem für das Geburtenregister: Der Personenstand kann bislang nur männlich oder weiblich sein.

Zweigeschlechtliche Menschen – auch Intersexuelle oder Zwitter genannt – passen nicht in dieses binäre Raster. Bei ihnen wird das Geschlecht meist abhängig davon festgelegt, welche Geschlechtsmerkmale dominieren. Ärzte nehmen dann – nach Rücksprache mit den Eltern und mit deren Genehmigung – in den ersten Lebensmonaten oder -jahren eine sogenannte »geschlechtszuweisende Operation« vor, ergänzt durch eine Hormonbehandlung. Doch diese Eingriffe führen bei den Betroffenen oft zu gravierenden psychischen und körperlichen Problemen.

Die Juristin Angela Kolbe hat sich in ihrer an der Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgelegten Dissertation eingehend mit Rechtslücken im Bereich der Intersexualität befasst. Ihr Befund: Die Eingriffe sind gemäß Grundgesetz rechtswidrig. Sie bevormunden die Betroffenen und fügen ihnen unvermeidbare und irreversible Schäden zu.

## Studienpreis-Juror Bardo Fassbender:

»Mit dem Phänomen der Intersexualität widmet sich Angela Kolbe einem Thema, das die deutsche Rechtswissenschaft bisher fast vollständig ignoriert hat. Dabei verbindet sie auf überzeugende Weise die Reflexion juristischer und soziologischer Grundfragen mit der Entwicklung konkreter Lösungsansätze für die Rechtspraxis: Die Dissertation von Angela Kolbe enthält sehr gut begründete rechtspolitische Vorschläge, deren Umsetzung die rechtliche Position und die Lebenswirklichkeit intersexueller Menschen in Deutschland maßgeblich verbessern könnte.«

Die geschlechtszuweisenden Operationen sind, so Kolbe, lediglich »kosmetische Angleichungen an die Norm«. Einige Intersexuelle könnten wahlweise als Vater ein Kind zeugen oder als Mutter ein Kind gebären. Nach der Operation jedoch verlieren sie meist ihre Fortpflanzungsfähigkeit. Die Eingriffe können zudem zu lebenslangen chronischen Schmerzen im Genitalbereich sowie zu einer Beeinträchtigung oder dem vollständigen Verlust sexueller Lustempfindung führen.

Haben Eltern und Ärzte das Recht, sich ohne Einwilligung des Kindes derart gravierend in dessen Leben »einzumischen«? Kolbe verneint dies entschieden: »Sowohl die Zuordnung des Geschlechts nach Personenstandsrecht als auch die Durchführung der geschlechtszuweisenden Operationen beruhen auf einer Zuordnung von außen und damit auf Fremdbestimmung in einem so sensiblen Bereich wie Geschlecht.«

Das Thema Intersexualität findet – trotz seiner grund- und menschenrechtlichen Relevanz – erst seit Anfang 2000 nennenswerte Beachtung, auch unter Juristen. 2008 und 2009 sorgte der Prozess einer intersexuellen Frau vor dem Kölner Land- und Oberlandesgericht für Aufsehen. Sie verklagte einen Chirurgen – der ihr im Alter von 18 Jahren, ohne sie ausreichend darüber aufzuklären, intakte Eierstöcke und die Gebärmutter entfernt hatte – erfolgreich auf Schadensersatz. Noch spektakulärer ist der Fall der südafrikanischen intersexuellen Leichtathletin Caster Semenya, die bei der Weltmeisterschaft 2009 eine Goldmedaille gewonnen hatte. Als ihre Intersexualität bekannt wurde, entbrannte eine Diskussion, ihr die Medaille nachträglich abzuerkennen.

»Diese Fälle zeigen, wie sehr auch vermeintlich aufgeklärte Gesellschaften Intersexualität in Frage stellen und wie komplex und sensibel das Thema ist«, sagt Kolbe. »Für die Betroffenen geht es um das Selbstbestimmungsrecht in Fragen von Geschlecht, Geschlechtsidentität, körperlicher Unversehrtheit und Sexualität.« In ihrer Dissertation hat Kolbe versucht, die gravierenden Lücken in der juristischen Literatur zu schließen – mit dem Ziel, »konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der gravierenden Ungleichbehandlung und Entwürdigung intersexueller Menschen zu ermöglichen.«

Bislang werden Zwitter vom Personenstandsrecht ignoriert, die Kategorie »zweigeschlechtlich« existiert nicht. Gerichtliche

Klagen dagegen blieben erfolglos. Änderungen des juristischen Geschlechts sind lediglich im herkömmlichen binären Rahmen möglich: Transsexuelle etwa haben seit 1978 das Recht, sich nachträglich von männlich auf weiblich (oder umgekehrt) umtragen zu lassen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes sichert indes »jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung« zu, »in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann«. Daher habe, so Kolbe, jeder Einzelne auch das Recht, »gemäß der Geschlechtsidentität, die seinem Empfinden am meisten entspricht, zu handeln und behandelt zu werden«. Dazu zähle insbesondere die Selbstbestimmung über die sexuelle Ausrichtung und die Identität als Frau oder Mann.

Intersexuelle haben oft eine übergreifende Geschlechtsidentität. So schrieb der Intersexuelle Ernst Bilke: »Ich bin ein vollkommener Zwitter. Weder Mann noch Frau. Ein Wesen der dritten Art«. Er fühle sich dabei »vollkommen... beidem zugehörig und wohlausgewogen durchmischt«.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hängt die Zuordnung des Geschlechts eines Menschen nicht von dessen physischen Geschlechtsmerkmalen ab, sondern von der »psychischen Konstitution« sowie der »nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit«. Kolbe sieht daher in der Tatsache, dass es für Intersexuelle keine passende Eintragungsmöglichkeit im Geburtsregister gibt, »eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – und damit eine Grundrechtsverletzung«.

Die bisherige Behandlung Intersexueller prägte maßgeblich der US-Psychologe John Money. Gemeinsam mit Kollegen von der Johns Hopkins University in Baltimore hat Money in den 1950er-Jahren die sogenannte »Optimal Gender Policy« entwickelt. Dieser Richtlinie zufolge muss zunächst frühzeitig das Geschlecht festgelegt werden. In den ersten Lebensmonaten oder -jahren folgt dann die operative Geschlechtsangleichung. Die Diagnose soll dabei geheim gehalten werden, sodass Betroffene nichts über die in ihrer Kindheit erfolgten Operationen und Hormongaben erfahren. Ihre Intersexualität bleibt ihnen zeitlebens unbekannt.

Dies führt Kolbe zufolge zu einer Art Normalzwang – der Forderung nach einem möglichst unauffälligen und »normalen« Genital. Ungewöhnliche Genitalien würden auch dann operativ »geschönt«, wenn kein medizinischer Notfall vorliegt. Operiert wird gemäß der Richtlinie immer dann, wenn die Genitalien »um zwei Standardabweichungen« von der Norm abweichen. Dabei wird unterstellt, dass ein Junge mit zu kleinem Penis keine ungestörte psychosexuelle Entwicklung zum Mann durchlaufen könne. Bei Mädchen gilt umgekehrt eine zu große Klitoris als schädlich. In der Folge werden Organe wie Penis oder Klitoris »gekürzt, abgeschnitten oder versteckt«, berichtet die Preisträgerin. Außerdem versuchen die Ärzte, fehlende Organe künstlich zu erschaffen. Dabei werden meist auch die Keimdrüsen entfernt.

Bereits in den 1990er-Jahren haben Intersexuelle begonnen, sich gegen diese medizinische Behandlungspraxis zu wehren. Sie kritisieren mangelnde Aufklärung und Information der Eltern und insbesondere der intersexuellen Menschen selbst. Oft erfahren Zwitter erst als Erwachsene – und dann eher zufällig – von ihrer Besonderheit. Bei Nachforschungen im Kranken-



haus stoßen sie meist auf Schweigen, die Herausgabe der Krankenakten wird verweigert oder verschleppt. Die zahlreichen medizinischen Untersuchungen in ihrer Kindheit – oft in Anwesenheit schaulustiger Ärzteteams – haben viele Intersexuelle als eine Art von psychischer oder physischer Folter erlebt. Operierte berichten vom Verlust sexueller Lustempfindung und der Orgasmusfähigkeit, von Schmerzen beim Geschlechtsverkehr sowie von Problemen mit Narbengewebe. »Somit entsteht die paradoxe Situation, dass intersexuelle Menschen gerade durch die medizinische Behandlung chronisch krank gemacht werden«, sagt Kolbe.

In der Rechtswissenschaft sind die Probleme der geschlechtszuweisenden Operationen bislang kein Thema. Im Strafgesetzbuch und im Grundgesetz findet sich dazu buchstäblich kein Wort. Das Hauptproblem sieht Kolbe darin, dass die Operationen und Hormonbehandlungen in einem Alter erfolgen, in dem die Betroffenen noch nicht einwilligungsfähig sind. Die Einwilligung geben bislang stellvertretend die Eltern. Hinzu kommt, dass die Operationen – bis auf seltene Ausnahmen – medizinisch nicht notwendig seien und nicht dem Wohle des Kindes dienen. Kolbe fordert daher, dass Eltern nicht mehr berechtigt sein sollen, in die Operationen einzuwilligen. Bei der bisherigen Praxis würden intersexuelle Kinder in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Auch beim Personenstandsgesetz besteht Handlungsbedarf. Es könnte durch eine dritte und womöglich weitere Geschlechtskategorien erweitert werden. Bemühungen in dieser Richtung blieben bislang ohne Erfolg: Die Arbeitsgruppe »Recht und Geschlecht« übergab der Bundesregierung im Jahr 2000 einen Transgender-Gesetzesentwurf, der die Eintragung »intersexuell« vorsieht und medizinische Eingriffe erst dann erlaubt, wenn



die Betroffenen in der Lage sind, selber über ihr Geschlecht zu entscheiden. Doch der Entwurf wurde, so Kolbe, »bis heute nicht Gegenstand parlamentarischer Debatten und Entscheidungen und wird es vermutlich auch niemals werden.«

Ein Eintrag wie »Zwitter« oder »intersexuell« könnte die rechtliche Grundlage liefern, dass Intersexualität nicht länger als Krankheit betrachtet wird. Zudem würde die gesellschaftliche Akzeptanz Intersexueller gefördert. Auch das bisherige Eherecht müsste überarbeitet werden: Wer eine Ehe eingehen will, muss bislang als weiblich oder männlich registriert sein. Das würde Intersexuelle zwingen, sich zu einem der beiden Geschlechter zu bekennen – auch wenn sie dies gar nicht wollen. Kolbe schlägt als Lösung vor, dass Ehe und Lebenspartnerschaft grundsätzlich allen Geschlechtern offensteht. »Dann wäre die Kenntnis des Geschlechts gar nicht mehr notwendig und zudem die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare aufgehoben.«

Doch nicht alle Intersexuelle wünschen die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie. Einige sorgen sich, dass dies zu »Ausschlüssen und Stigmatisierungen« führen könnte. Die dritte Kategorie dürfe daher, so Kolbe, nicht zu einem »Sammelbecken« für sexuelle Normabweichler werden, zu denen unter anderem Transsexuelle gehören. Sie sollte »Bio-Zwittern« vorbehalten bleiben. Ergänzend könnte es eine vierte Kategorie »Transgender« geben für Menschen, deren Geschlechtsidentität von ihrem biologischen Geburtsgeschlecht abweicht.

Alternativ schlägt Kolbe die Einführung eines sogenannten »provisorischen Geschlechts« vor, das junge Zwitter so lange beibehalten sollen, bis sie die Reife für eine Selbstzuordnung haben. »Der große Vorteil ist, dass das juristische Geschlecht dann nicht mehr auf dem Körper beruht. Die Registrierung

erfolgt vielmehr nach der jeweiligen Selbstdefinition.« Ein provisorisches Geschlecht wäre auch für Transsexuelle hilfreich – es würde das Transsexuellengesetz überflüssig machen.

Eine noch bessere Lösung sähe Kolbe darin, die bisher übliche Registrierung des Geschlechts im Geburtenregister gänzlich aufzugeben. »Im übrigen Recht könnte die Kategorie Geschlecht bestehen bleiben, lediglich im Personenstandsrecht würde auf die Feststellung des Geschlechts verzichtet«, erklärt die Preisträgerin. Dann brauchte auch nicht mehr zwischen homo- und heterosexuellen Paaren unterschieden werden, was Diskriminierung entgegenwirken würde. Wenn die Registrierungspflicht wegfiel, stünden Eltern intersexueller Kinder nicht mehr länger unter dem Druck, ihrem Nachwuchs ein Geschlecht zuweisen zu müssen: »Entsprechend leichter fiel es ihnen, auf die problematische Operation zu verzichten. Außerdem sollte per Gesetz verboten werden, dass Eltern in solche Operationen stellvertretend einwilligen dürfen. Die bestehenden Grundrechtsverstöße machen diese rechtlichen Änderungen dringend notwendig.«

Angela Kolbe (31) hat an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main Rechtswissenschaften studiert. Ihre Promotion fertigte sie im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung« an den Universitäten Frankfurt und Kassel an. Zurzeit arbeitet sie als Rechtsreferendarin am Landgericht Frankfurt am Main.

*Beitragstitel* **Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht**

**Angela Kolbe**

Promotion an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

E-Mail [angelakolbe@aol.com](mailto:angelakolbe@aol.com)